Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Postzustellungsurkunde

AlzChem Trostberg GmbH
Herrn Dr. Kohlrausch
Dr.-Albert-Frank-Str. 32

83308 Trostberg

Immissionsschutz- und Abfallrecht
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:
Tanja Wilhelm
Telefon: +49 861 58-275
Fax: +49 861 58-9275
Tanja.Wilhelm@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:
4.41-8240.04-190002

Zimmer-Nr.: B 2.77

Datum: Traunstein, 18.10.2021

Immissionsschutzrecht;
Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung des Produktionstechnikums (ProTec-Anlage; Anlage nach 4.1.21EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) durch den neuen Prozess zur Herstellung von „……; Prozess 5) im Gebäude C46 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 625/0 und 2005/1, Gemarkung/Gemeinde Trostberg -

Anlagen:
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Dr. Kohlrausch,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

BESCHEID:

I. Änderungsgenehmigung

I.1
Der AlzChem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg, vertreten durch die Geschäftsführung, wird die Genehmigung für die wesentliche Änderung des Produktionstechnikums (ProTec), Anlage nach Nr. 4.1.21EG des Anhang 1 der 4. BImSchV, am Standort Trostberg auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 625/0 und 2005/1, Gemarkung Trostberg, durch den neuen Prozess zu Herstellung des ……., antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

I.2 Genehmigungsumfang

Die Auflage I.2 des Genehmigungsbescheids vom 23.05.2016, Az. 4.41-824/1-3-A-176-§8-II erhält folgende Fassung:

Die Genehmigung zum immissionsschutzrechtlichen Betrieb des Produktionstechnikums mit dem bestehenden Gebäude C46 erstreckt sich auf folgende Prozesse mit den jeweils dafür angegebenen Kapazitäten:

Prozess Nr.	**Prozessbezeichnung (Produkt)**	**Kapazität[1)] in t/a (Hauptprodukt)**
1	……	……
2	……	……
3	……	……
4	……	……
5	……	……
6	……	……

……

Der immissionsschutzrechtliche Betrieb des Produktionstechnikums erstreckt sich auf die Handhabung der Stoffe, die in der dem Antrag beiliegenden Stoffliste (Ziffer 4.11 des Kapitels 4, Register-Nr. 27 der Antragsunterlagen, Stand: 06.05.2015) und in der Stoffliste zum Prozess 5 (Ziffer 4.1 des Kapitels 4, Register-Nr. 17 der Antragsunterlagen, Stand: 20.05.2019) aufgeführt sind.

Folgende auszugsweise genannte Verfahrensschritte dürfen im Produktionstechnikum durchgeführt werden. Für die abschließende Nennung sind die Antragsunterlagen maßgeblich.

- <u>Rohstoffandienung und -bereitstellung</u>
  - Lagerung der festen und flüssigen Rohstoffe vor Ort im Gebindelager …… sowie im Tank- und Gebindelager oder in den Logistik-Lägern

- <u>Produktherstellung</u>
  - Herstellung erfolgt in Chargen, welche in der Regel 100 bis 350 kg (Feststoffe) und bis zu 2.150 kg (Lösungen oder Suspensionen) umfassen
  - Reaktion erfolgt in den Reaktoren ……
  - Abgasableitung erfolgt über die Emissionsquelle Kamin 1 oder in die AGV; zum Teil über eine Abgasreinigung

- <u>Produktaufbereitung</u>
  - Filtration erfolgt mittels Schälzentrifuge ……; die Abfüllung des Filterkuchens erfolgt an der Feststoffabfüllung ……
  - Trocknung erfolgt im Trockner …….; die Abgase werden über Feinstaubfilter ……. dem Abgassystem der Anlage zugeführt
  - Produktdestillation erfolgt in den Behältern ……. mit Ableitung der Destillate in die Kondensatbehälter ……; die Reaktoren ……. sind zusätzlich mit je einer Füllkörperkolonne (…..) ausgerüstet

- Im Prozess 5 „……..“ wird die Suspension abfiltriert, gewaschen und dekantiert

- <u>Aufarbeitung der …….Mutterlauge</u>
  Mit Natronlauge zur Phasenabtrennung der wässrigen von der organischen Phase

- <u>Lösemittelaufbereitung</u>
  - Destillation erfolgt in den Behältern ……

- <u>Lösemitteltrocknung …….</u>
  - Lösemitteltrocknung verfügt über zwei Reinigungsstränge mit je einem Reaktor (Reaktor Trockner 1 …… und Reaktor Trockner 2 ……); die Regeneration erfolgt mit Stickstoff, der einen geringen Anteil an Wasserstoff enthält. Ableitung der Abgase bei der Regeneration erfolgt in die AGV.

- <u>Produktabfüllung</u>
  - Produktabfüllung der Feststoffe erfolgt in der Feststoffabfüllung ……. in geeignete Gebinde
  - Abfüllung flüssiger Fertigprodukte erfolgt an den mobilen Abfüllanlagen ……..

- <u>Produktabtransport</u>
  - Produktabtransport erfolgt zum Gebindelager ……. bzw. zum Tank- und Gebindelager mit anschließender Einlagerung in den Logistik-Lägern (intern oder extern).

Der Einsatz folgender „mobilen Geräte“ sind vom Genehmigungsumfang miterfasst: Waagen, Filter, Siebmühlen, Siebmaschinen, handbetriebene Auslegekräne, Pumpen, Rührer, Wärmetauscher, Fassheizer, Wärmekammern und Fasskipper.

Bezüglich der Verfahrensbeschreibung des Prozesses 5 und aller im Produktionstechnikum vorhandenen Apparate wird auf die unter Abschnitt III. genannten Antragsunterlagen verwiesen.

II. Konzentrationsgrundsatz

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt keine gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG behördlichen Entscheidungen mit ein.

III. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Folgende Antragsunterlagen werden als Beilage zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt:

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 28.05.2019, eingegangen im Landratsamt Traunstein am 29.05.2019.
2. Antragsunterlagen vom 20.05.2019, zuletzt überarbeitet/ergänzt mit Nachreichung vom 05.07.2021.

3. Gutachten der InfraServ Gendorf vom 04.11.2019 zu den Belangen Anlagensicherheit/ sonstige Gefahren und Fortschreibung des Sicherheitsbericht Modul 3/16, zuletzt überarbeitet/ergänzt mit Gutachten Revision 2 vom 30.07.2021
4. Gutachten von Müller-BBM GmbH vom 05.11.2019 zu den Belangen Abfällen und Energieeinsatz

IV. Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

1.1 Das unter Abschnitt I. genannte Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Abschnitt III. zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.

1.2 Die Inbetriebnahme der gem. Nr. I. 2 dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen ist erst nach Erledigung aller für die Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind. Der Inbetriebnahmezeitpunkt ist, vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme, gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) schriftlich anzuzeigen.

1.3 Die Genehmigung für die beantragten Änderungsmaßnahmen erlischt, wenn mit der Errichtung/ Umsetzung der beantragten Anlage/Anlagenteile nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren bzw. mit dem Gesamtbetrieb der Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren – jeweils nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides - begonnen wird.

1.4 Jeder beabsichtigte Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Der neue Betreiber muss umgehend eine Mitteilung i. S. d. § 52b BImSchG vorlegen.

2 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 23.05.2016, Az. 4.41-824/1-3-A-176-§8-II, werden durch die nachfolgenden Auflagen, ergänzt, geändert bzw. ersetzt. Die Nrn. 2.1.1, 2.3.5, 2.6, 2.7.2 des Genehmigungsbescheids vom 23.05.2016 dienten als Grundlagen für nachfolgende ergänzte Auflagen. Somit sind die vorgenannten Nebenbestimmungen aus dem Bescheid vom 23.05.2016 hinfällig:

2.1 **Allgemeines**

Die Auflage 2.1.1 des Genehmigungsbescheids vom 23.05.2016, Az. 4.41-824/1-3-A-176-§8-II erhält folgende Fassung:

Die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes (ausgenommen die unter Abschnitt I.2 genehmigten fünf Prozesse) innerhalb der genehmigten Betriebsweise ist dem Landratsamt Traunstein unverzüglich mitzuteilen.

2.2 **Ableitung von Abgasen**

Die Auflage 2.3.5 des Genehmigungsbescheids vom 23.05.2016, Az. 4.41-824/1-3-A-176-§8-II erhält folgende Fassung:

Die Abgase, die bei den nachstehend beschriebenen emissionsrelevanten Verfahrensschritten bzw. Teilanlagen entstehen, sind den genannten Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen, dort zu reinigen und über die jeweiligen Emissionsquellen ins Freie abzuleiten:

Übersicht über die Abgaswege

Abgasweg Nr.	**Anfallstelle Abgas**	**Emissionen**	**Abgasreinigungs-einrichtung**	**Abgaseinbindung bzw. Abgasleitung über Emissions-quelle (Höhe)**
A1	Rohstoffandienung Feststoffe (Ansaugöffnungen der Objektab-saugungen) Öffnen von Rohstoffgebinden Befüllen der Reaktoren …… Behälter Befüllen und Entleeren Trockner Entleeren Zentrifuge PTS-System (inkl. Filter am PTS)	Staubförmige Emissionen, angegeb. als Gesamt-Staub	Filter…..	**Kamin 3 (24,5 m)**
A2	Rohstoffandienung Flüssigkeiten, Umfüllvorgänge (Ansaugöffnungen der Objektab-saugungen) Öffnen von Rohstoffgebinden Entleeren Zentrifuge Befüllung Trockner	Dampf- und gasförmige Emissionen		**Kamin 3 (24,5 m)**
A3	Rohstoffandienung Flüssigkeiten, Umfüllvorgänge Befüllen und Entleeren der Reaktoren ……, ……., Behälter Arbeitstanks …… Befüllen Zentrifuge	Dampf- und gasförmige Emissionen	Kühlung in den jeweiligen Kondensatoren bei Be-darf/Vorhanden-sein	**Einbindung in das Abgassystem der Anlage**

Abgasweg Nr.	Anfallstelle Abgas	Emissionen	Abgasreinigungs-einrichtung	Abgaseinbindung bzw. Abgasleitung über Emissions-quelle (Höhe)
A4	Reaktion, Neutralisation, Destillation Inertisierungsvorgänge, Reaktorabgase, Filtration, Destillation	Dampf- und gasförmige Emissionen	Kühlung in den jeweiligen Kondensatoren bei Be-darf/Vorhanden-sein	**Einbindung in das Abgassystem der Anlage**
A5	Trocknung Abgase aus dem Trockner …….	Staubförmige sowie dampf- und gasförmige Emissionen	Feinstaubfilter …….und Kondensa-tor ……..	**Einbindung in das Abgassystem der Anlage**
A6	Umfüllvorgänge Arbeitstanks ……. Destillatbehälter ……., Mobiler Tainer (……)	Dampf- und gasförmige Emissionen		**Einbindung in das Abgassystem der Anlage**
A7	Produktabfüllung: Flüssigkeiten	Dampf- und gasförmige Emissionen		**Einbindung in das Abgassystem der Anlage**
A8	Produktabfüllung: Feststoffe	Staubförmige Emissionen, angegeb. als Gesamt-Staub	Filter ……..	**Kamin 3 (24,5 m)**
A9	Regeneration der Lösungsmittel-trocknung	Dampf- und gasförmige Emissionen		**Einbindung in das Abgassystem der Anlage**
A10	**Abgassystem der Anlage**	Organische Stoffe 5.2.5, Gesamt-C, davon 5.2.5 Kl. I (……I) Staubförmige Emissionen, angegeb. als Gesamt-Staub	bei Bedarf: - mobiler Nachkon-densator ……. oder - mobiler Abgaswä-scher …… *(……. wird bei einigen Prozess-schritten bei Prozess*	**Behandlung in AGV** *soweit die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Nr. 2.3.3 oder 2.3.4 gegeben sind:* Kamin 1 (24,5 m)

Abgasweg Nr.	Anfallstelle Abgas	Emissionen	Abgasreinigungs-einrichtung	Abgaseinbindung bzw. Abgasleitung über Emissions-quelle (Höhe)
			5 verwendet)	
A11	Sicherheitsventile / Berstscheiben	Stäube, Dämpfe, Reaktionsabgase	unbehandelt	**Kamin 2** **Kamin 4** **(13,5 m)**
A12	**Abgassystem der Anlage** (Prozess ……., nur bei Ausfall der AGV) Einhaltung der Selbstverpflichtung vom 31.07.2018	Organische Stoffe 5.2.5, Gesamt-C, davon 5.2.5 Kl. I (z.B. ……) Staubförmige Emissionen, angegeb. als Gesamt-Staub	- mobiler Nachkon-densator …… - Einbindung zusätzlicher Kühlleistung aus der VP-Anlage - Einsatz von zwei Aktivkohle-fässern LAF 500 (Zwei-Fass-Methode)	*Ausnahme nach Nr. 2.3.3 und 2.3.4:* **Kamin 1 (24,5 m)**
A13	**Umfüllvorgänge** Arbeitstanks …… (Prozess ……..)	Dampf- und gasförmige Emissionen		*Gaspendelung mit* …….

* Die Abgaswege A12 und A13 wurden im Rahmen einer § 15 Anzeige (mit Datum vom 18.05.2018) für den Prozess …….. beschrieben und mit dem Schreiben des LRA TS Az: 4.411-8240.04-180030 vom 02.07.2018 von der Genehmigungspflicht freigestellt.

2.3 <u>Emissionsbegrenzungen</u>

Die Auflage 2.6 des Genehmigungsbescheids vom 23.05.2016, Az. 4.41-824/1-3-A-176-§8-II erhält folgende Fassung:

Im Abgas der u.g. Emissionsquellen dürfen folgende Emissionsmassenströme bzw. -konzentrationen nicht überschritten werden:

Abgasweg	Emissi-onsquelle/ Höhe	Emissionen	Abgasreinigung	Einstufung TA Luft	Grenzwert nach TA Luft

Abgasweg	Emissi-onsquelle/ Höhe	Emissionen	Abgasreinigung	Einstufung TA Luft	Grenzwert nach TA Luft
A1, A2 und A8	Kamin 3 24,5 m	Staubförmige Emissionen, angegeb. als Gesamt-Staub	Filter …….	5.2.1	20 mg/m³
		Organische Stoffe	keine	5.2.5 5.2.5 Kl. I	wg. geringfügiger Emission wird die Festlegung einer Emissionsbe-grenzung nicht für erforderlich gehalten
A10 *soweit die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Nr. 2.3.3 oder 2.3.4 gegeben sind*	Kamin 1 24,5 m	Organische Stoffe, 5.2.5, Gesamt-C, davon 5.2.5 Kl. I (z.B. Methanol) Staubförmige Emissionen, angegeb. als Gesamt-Staub	bei Bedarf: mobiler Nachkon-densator …….. oder mobiler Abgaswäscher ……. (werden bei den Prozessen 1 bis 4 nicht verwendet)	5.2.5 5.2.5 Kl. I 5.2.1	0,50 kg/h, angegeben als Gesamt-C, davon Kl. I 0,10 kg/h 20 mg/m³
A12 (Prozess ……., nur bei Ausfall der AGV) *soweit die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Nr. 2.3.3 oder 2.3.4 gegeben sind* bei Einhaltung der Selbstver-pflichtung vom 31.07.2018	Kamin 1	Organische Stoffe, 5.2.5, Gesamt-C, davon 5.2.5 Kl. I (……l) Staubförmige Emissionen, angegeb. als Gesamt-Staub	- mobiler Nachkondensator ……. - Einbindung zusätzlicher Kühlleistung aus der VP-Anlage - Einsatz von zwei Aktivkohlefässern …….. (Zwei-Fass-Methode)	5.2.5 5.2.5 Kl. I 5.2.1	0,50 kg/h, angegeben als Gesamt-C, davon Kl. I 0,10 kg/h 20 mg/m³

Die Konzentrationswerte sind auf trockenes Abgas im Normzustand zu beziehen (273,15K; 101,3 kPa).

2.4 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

Die Auflage 2.7.2 des Genehmigungsbescheids vom 23.05.2016, Az. 4.41-824/1-3-A-176-§8-II erhält folgende Fassung:

Im Rahmen der erstmaligen Messung sind im Abgasweg A2 organische Stoffe Nr. 5.2.5 als Gesamt-C, davon 5.2.5 Kl. I (……) messtechnisch zu bestimmen.
In Abhängigkeit von diesem Messergebnis kann über die Festlegung einer Emissionsbegrenzung entschieden werden.

2.5 Lärmschutz

Die Auflagen zum Lärmschutz aus Genehmigungsbescheid vom 23.05.2016, Az. 4.41-824/1-3-A-176-§8-II, sind weiterhin gültig.

2.6 Abfälle

2.6.1 Die aus der Herstellung des …….. anfallenden Abfälle sind den Abfallschlüsselnummern nach AVV zuzuordnen. Die aus der Herstellung des ……. anfallenden Abfälle sind voraussichtlich folgenden Abfallschlüsselnummern nach AVV zuzuordnen:

Stoff-Nr.	Bezeichnung intern	AVV-Nr.	Abfallbezeichnung nach AVV
A5.1	Zersetzerlösung ……..	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A5.2	Wässriger Abfall aus …….. Zersetzung	07 07 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A5.3	……. Fehlansatz	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A5.4	Fehlansatz Intermediate Solution	07 07 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
A5.5	Verunreinigte Verpackungen	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A5.6	Lösemittel aus Reinigung ……..	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

Stoff-Nr.	Bezeichnung intern	AVV-Nr.	Abfallbezeichnung nach AVV
A5.7	Kontaminierte Schutzkleidung bzw. Betriebsmittel aus …….. Produktion	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A5.8	……..	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

2.6.2 Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen. Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

2.6.3 Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall für sich, d.h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

2.6.4 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2.6.5 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen und Dokumentationspflichten, wie die Nachweisverordnung, die Verpackungsverordnung, die Gewerbeabfallverordnung und das Bay. Abfallwirtschaftsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten.

2.7 Energienutzung

2.7.1 Energie ist sparsam und effizient einzusetzen.

2.7.2 Erkennbare Potentiale zur weiteren Energieeinsparung sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu nutzen.

V. Kostenentscheidung

1. Die AlzChem GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

2. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von insgesamt …….. € erhoben. Die Gebühr beläuft sich dabei auf einen Betrag von …… €, Auslagen sind i.H.v. …… € angefallen.

3. Dem Landratsamt Traunstein eventuell noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

G R Ü N D E :

A. Sachverhalt

Die Firma AlzChem Trostberg GmbH betreibt am Standort Trostberg eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Mehrzweckanlage – ProTec-Anlage – nach Nr. 4.1.21 des Anhang 1 zur 4. BImSchV. Das Produktionstechnikum (ProTec) soll durch den neuen Prozess 5 zur Herstellung von „……., mit einer Produktionskapazität von …….. geändert werden.

Für das Vorhaben wurde mit Schreiben vom 28.05.2019 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1. i.V.m. Abs. 2 BImSchG beantragt. Der Antrag samt Unterlagen sind am 29.05.2019 im Landratsamt Traunstein eingegangen.
Das Landratsamt Traunstein führt hierzu das Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der 9. BImSchV durch.

Auch wurde dem Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG der AlzChem Trostberg GmbH auf Verzicht der Veröffentlichung des Vorhabens sowie auf die Auslegung des Antrags und der Unterlagen stattgegeben.

Bezüglich der genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wurde das Landesamt für Umwelt, vom Landratsamt Traunstein, mit der Erstellung eines immissionsschutztechnischen Gutachtens zu den Belangen Luftreinhaltung und Lärmschutz beauftragt. Bei dem Gutachten vom 10.10.2019, Bericht Az. 21-8721.24- 57160/2019 handelt es sich um ein Behördengutachten i.S.d. § 13 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV.
Die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, …….Sachverständiger ……., hat mit Gutachten vom 04.11.2019, überabeitet mit Revision 2 vom 30.07.2021, die Belange Anlagensicherheit/ sonstige Gefahren sowie die Fortschreibung 3 des Sicherheitsberichts Modul 3/16 bewertet. Müller BBM hat mit Schreiben vom 05.11.2019 die Belange Abfälle und Energieeinsatz begutachtet. Hierbei handelt es sich jeweils um abgestimmte Betreibergutachten nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV.
Zur Prüfung, ob die sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Fachstellen/ Behörden im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Äußerung gebeten:

- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Landratsamt Traunstein,

- Bauamt
- Wasserrecht und Bodenschutz
- Sicherheit und Ordnung - Katastrophenschutz
- Brandschutzdienstelle – Kreisbrandrat
- Naturschutz

- Stadt Trostberg

Die beteiligten Stellen haben sich zum Gesamtvorhaben sowie zu den nachträglichen Änderungen bzw. nachträglich vorgelegten Unterlagen abschließend geäußert und der Erteilung der Genehmigung z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Auf Seiten der Genehmigungsbehörde wird das Verfahren im Hinblick auf die immissionsschutzfachlichen Belange zudem durch den Fachlich Verantwortlichen begleitet. Auch durch diesen wurden die Antragsunterlagen geprüft.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nämlich dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wurde im UVP-Portal (https://www.uvp-verbund.de/portal/) öffentlich bekannt gemacht.

Im Weiteren stellte die Genehmigungsbehörde fest, dass die Erstellung eines AZB nicht erforderlich ist.

Die AlzChem Trostberg GmbH erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern. Mit Mail vom 15.10.2021 wurde das Einverständnis zum Vorentwurf erklärt.

B. Rechtliche Würdigung

B.1 - Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

B.2 - Genehmigungserfordernis

Nach § 16 Abs. 1 Halbsatz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gem. § 1 Abs. 2 der 4 BImSchV auch auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf die Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG).

Bei der ProTec-Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nrn. 4.1.21EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zugleich ist Sie auch eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i.S.d. § 3 der 4. BImSchV.

Die beantragten Erweiterungs- und Änderungsmaßnahmen an der ProTec-Anlage stellen eine wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dar. Das Gesamtvorhaben bedarf somit einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

B.3 - Verfahren

Das Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchzuführen, da es sich bei der antragsgegenständlichen Anlage um eine Anlage handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.
Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu besorgen sind, wird das Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gem. § 19 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV hat das Landratsamt Traunstein als zuständige Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus wurde der fachlich Verantwortliche zu den technischen Belangen des Immissionsschutzes beteiligt.

B.3.1 - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese erfolgt als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).
Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).
Hierfür hat der Vorhabensträger geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß Anlage 2 des UVPG zu übermitteln (§ 9 Abs. 4 i.V.m.§ 7 Abs. 4 UVPG).
Die Genehmigungsbehörde kommt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.
Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen unter Nr. 4.10, sowie die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden und Aussagen/Stellungnahmen der beauftragten Gutachter, welche die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils verneint haben.

B.3.2 - Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist grundsätzlich ein AZB bei der Errichtung / Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet erzeugt oder freigesetzt werden, vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Angaben unter Nr. 4.11 der Antragsunterlagen zum Ausgangszustand der Anlage kann eine relevante Boden- oder Grundwasserverschmutzung ausgeschlossen werden.
Die Genehmigungsbehörde stellte fest, dass ein AZB in diesem Fall nicht vorzulegen ist.

B.3.3 Störfallrelevanz
Das Produktionstechnikum ist als sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs der AlzChem Trostberg GmbH eingestuft. Die InfraServ Gendorf, Herr Bayr, wurde im Rahmen des Antrags für die geplante wesentliche Änderung des Produktionstechnikums durch den neuen Prozess zur Herstellung des "……..“ für die Prüfung der Fortschreibung 3 des Sicherheitsberichtes Modul 3/16 vom 23.05.2019, überarbeitete Version vom 17.06.2021, beauftragt. Herr Bayr kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen zum Sicherheitsbericht dieser vollständig und richtig ist. Es wurden ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen sowie zur Begrenzung von deren Auswirkungen getroffen (Sachverständigengutachten zur Fortschreibung 3 des Sicherheitsberichts Modul 3/16 für das Produktionstechnikum – Revision 2 vom 30.0.7.2021).

B.4 - Genehmigung
Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn
- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungnahmen sowie der fachlichen Begutachtung durch das Landesamt für Umwelt, Müller BBM GmbH und der InfraServ Gendorf kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung erteilt werden kann.

B.5 – Nebenbestimmungen
Die von den Fachstellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung unter Abschnitt IV. aufgenommen (§ 12 BImSchG), da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird auch den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und –beseitigung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen.
Ebenso werden durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Außerdem wurden unter Abschnitt IV erforderliche Auflagen/Maßnahmen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV getroffen.
Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind aufgrund des vorgenannten Sachverhalts, für die Antragstellerin zumutbar und verhältnismäßig.

Ergänzende fachrechtliche Grundlage - Wasserrecht:
§ 62 Abs. 1 und 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 2 AwSV, Anlage 5, Zeile 3 Spalte 3 und Zeile 8 Spalte 3 hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfpflicht.
Die AwSV Anlagen sind bei plangemäßer Ausführung und bei planmäßigem Betrieb so beschaffen, und werden so errichtet, unterhalten und betrieben, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
Der Besorgnisgrundsatz des § 62 Abs. 1 WHG und die Anforderungen der AwSV sind erfüllt.

B.6 Konzentrationswirkung
Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung keine andere die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein.

B.7 Kostenentscheidung
Die Kostenentscheidung in Abschnitt V. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 KG in Verbindung mit den maßgeblichen – nachfolgend aufgeführten- Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses (KVz).
……..

Bei der Ermittlung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr wurde gem. Einzelkostenaufstellung vom 20.05.2019 von Investitionskosten i.H.v. …….. € ausgegangen.

Die entstandenen Kosten bitten wir, gem. der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.

HINWEISE ZUR GENEHMIGUNG:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Hinweis zu Abschnitt IV. Nr. 1.3 (Erlöschen der Genehmigung):
   Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

Die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss dem Landratsamt Traunstein rechtzeitig vor Ablauf der genannten Fristen vorliegen.

3. Auf die Verpflichtungen nach §§ 15 und 52a BImSchG wird hingewiesen.

4. Für den Fall einer Stilllegung des Betriebes ist § 15 Abs. 3 BImSchG zu beachten.

5. Eine Klage gegen diesen Genehmigungsbescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit der Errichtung der Anlage darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen diesen Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird. Von einer etwaigen Klageerhebung werden Sie von uns unverzüglich verständigt.

6. Mittels einer Schlussabnahme überprüft das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz, ob die Anlage entsprechend diesem Genehmigungsbescheid errichtet und betrieben wird. Diese Schlussabnahme stellt die erste immissionsschutzrechtliche Anlagenüberwachung gem. § 52 BImSchG dar. Die Kosten für diese Schlussabnahme sind mit der zu entrichtenden Bescheidsgebühr bereits abgegolten. Die Anlage ist ab dem Zeitpunkt der Schlussabnahme wiederkehrend gem. § 52 BImSchG zu überwachen. Diese Folgeüberwachungen sind kostenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- [1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
  Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die im Verfahren beteiligten Stellen erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.
Außerdem wird das örtliche Finanzamt über das genehmigte Vorhaben informiert.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm